

Vergütungspolitik Aufsichtsrat 2024

**ENERGY.
LEADERSHIP.
PROGRESS.**

Präambel

SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft bekennt sich zur nachhaltigen Einbindung der Aktionäre zum Thema Vergütung. Gemäß § 98a i.v.m. § 78b Abs. 1 AktG laden wir die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre sowie über jede wesentliche Änderung der Vergütungspolitik zu einer empfehlenden Abstimmung ein.

Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft wurden zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2020 beschlossen. SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft hat dies zum Anlass genommen, die Vergütungspolitik der Aufsichtsratsmitglieder 2020 zu überprüfen und hat im Ergebnis keinen Anpassungsbedarf identifiziert.

Die vorliegende Vergütungspolitik 2024 wurde redaktionell überarbeitet und enthält gegenüber der Vergütungspolitik 2020 keine inhaltlichen Änderungen, abgesehen von der Reduktion der Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder in Punkt 6.

Vergütungspolitik für Aufsichtsratsmitglieder der SCHOELLER- BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Vergütungspolitik.....	3
2. Zielsetzung	3
3. Vergütungsbestandteile	3
4. Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung.....	4
5. Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer	4
6. Funktionsperioden des Aufsichtsrats	4
7. Abweichen von der Vergütungspolitik im Fall außergewöhnlicher Umstände... 	4
8. Verfahren der Vergütungspolitik	5
9. Wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik.....	5

Vergütungspolitik für Aufsichtsratsmitglieder der SCHOELLER- BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft

1. Aufstellung von Grundsätzen für die Vergütungspolitik

Die folgenden Grundsätze der Vergütung (Vergütungspolitik) für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft wurden durch Beschluss des Nominierungs- und Vergütungsausschuss und Bestätigung des Aufsichtsrats gemäß C-Regel 50 iVm C-Regel 43 des Österreichischen Corporate Governance Kodex vom 19. März 2024 aufgestellt und sollen nach Vorlage an die ordentliche Hauptversammlung am 25. April 2024 der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft angewendet werden.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 98a i. v. m. § 78b Abs. 1 AktG zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr zur Abstimmung vorzulegen.

2. Zielsetzung

Die Vergütungspolitik soll sicherstellen, dass den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben, ihrer Verantwortung und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt wird. Sie soll die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft fördern und zugleich die Objektivität und Unabhängigkeit des Aufsichtsgremiums sichern.

Die Aufsichtsratsvergütung muss marktgerecht und so attraktiv gestaltet sein, dass entsprechend qualifizierte Personen für die Tätigkeit in einem international tätigen börsennotierten Unternehmen gewonnen werden können. Sie soll die langfristige Entwicklung der Gesellschaft und die Umsetzung unserer Strategie 2030 fördern. Zudem muss sie eine fachlich und persönlich ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums ermöglichen, hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Diversität hinsichtlich der Vertretung aller Geschlechter, einer ausgewogenen Altersstruktur und des Berufshintergrunds der Mitglieder gelegt.

3. Vergütungsbestandteile

Die Vergütung wird von der Hauptversammlung beschlossen. Soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Monatsbasis). Die Auszahlung der jährlichen Gesamtvergütung erfolgt zur Gänze jeweils nach der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung.

Die Gesamtvergütung setzt sich aus den nachfolgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

3.1 Jährliche fixe Grundvergütung

Die jeweilige Höhe der fixen Grundvergütung für die Aufsichtstätigkeit ist insbesondere nach Funktionen (Vorsitz, Mitglied des Aufsichtsrats) unterschiedlich bemessen.

3.2. Anwesenheitsgeld

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen ein Sitzungsgeld je besuchter Aufsichtsratssitzung.

3.3. D&O-Versicherung

Den Aufsichtsratsmitgliedern werden in eine D&O-Versicherung mit risikoadäquater Deckung einbezogen. Die dafür anfallenden Prämien sind von der Gesellschaft zu leisten.

4. Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung

Die Vergütungspolitik fördert eine ausgewogene und breit qualifizierte Zusammensetzung des Aufsichtsrats, damit wird zugleich eine nachhaltige Unternehmensentwicklung unterstützt.

5. Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer

Die Gesamtvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds steht in einem angemessenen Verhältnis, gerechnet auf Vollzeitbasis, zu den Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft.

6. Funktionsperioden des Aufsichtsrats

Die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrats für eine Periode längstens bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet.

Gemäß der Satzung der Gesellschaft scheidet alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung zumindest ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Dadurch ist eine wirkungsvolle Kontrolle durch die Aktionärgemeinschaft sichergestellt. Das ausscheidende Mitglied ist sofort wieder wählbar.

Neben den Bestellungsbeschlüssen der Hauptversammlung bestehen keine arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisse zwischen der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft und den Mitgliedern des Aufsichtsrats.

7. Abweichen von der Vergütungspolitik im Fall außergewöhnlicher Umstände

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft die Höhe der Grundvergütung und die Sitzungsgelder vorübergehend an die Lage der Gesellschaft anpassen, wenn dies

für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft oder die Sicherstellung ihrer Rentabilität notwendig ist.

8. Verfahren betreffend die Vergütungspolitik

Diese Vergütungspolitik wurde durch Beschluss des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und Bestätigung des Aufsichtsrats vom 19. März 2024 aufgestellt und wird der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2024 der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft zur Abstimmung vorgelegt.

Dem Vergütungsausschuss gehören ausschließlich Mitglieder des Aufsichtsrats an. Diese haben jeden Interessenkonflikt von sich aus zu melden und sich gegebenenfalls der Stimmabgabe zu enthalten.

Zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr überprüft der Nominierungs- und Vergütungsausschuss – falls notwendig, unter Beiziehung von internen und externen Experten – die Vergütungspolitik und evaluiert, ob eine Überarbeitung erforderlich ist.

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss beschließt und der Aufsichtsrat bestätigt die Vergütungspolitik. Dasselbe gilt bei jeder vorzeitigen wesentlichen Änderung der Vergütungspolitik.

In Folge wird die Vergütungspolitik der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Die Hauptversammlung entscheidet bindend über den Vergütungsanspruch der Aufsichtsratsmitglieder, wodurch Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik vermieden werden.

9. Wesentliche Änderungen der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik 2020 für die Aufsichtsratsmitglieder der SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 23. April 2020 mit 99,99 % gebilligt (Vergütungspolitik 2020). Entsprechend § 98a i.v.m. § 78b Abs. 1 AktG ist die Vergütungspolitik mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr der Hauptversammlung – mithin der ordentlichen Hauptversammlung am 25. April 2024 – vorzulegen. SCHOELLER-BLECKMANN OILFIELD EQUIPMENT Aktiengesellschaft hat dies zum Anlass genommen, die Vergütungspolitik der Aufsichtsratsmitglieder 2020 zu überprüfen und hat im Ergebnis keinen Anpassungsbedarf identifiziert.

Die vorliegende Vergütungspolitik 2024 wurde redaktionell überarbeitet und enthält gegenüber der Vergütungspolitik 2020 keine inhaltlichen Änderungen, abgesehen von der Reduktion der Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder in Punkt 6.